

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Landesamt für Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Erhaltung, Unterhaltung, Verkehr  
Referat 42

Sächsisches Staatsministerium des Innern  
Landespolizeipräsidium  
Referat 31

Sächsisches Staatsministerium für Energie,  
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
Referat 36

Bundesamt für Güterverkehr  
Außenstelle Dresden  
Bernhardstraße 62  
01067 Dresden

Landesdirektion Dresden  
Altchemnitzer Straße 41  
09120 Chemnitz

Per E-Mail

Nachrichtlich:

Landesverband des Sächsischen  
Verkehrsgewerbes e.V.  
Palaisplatz 4  
01097 Dresden

Sächsischer Forstunternehmer-Verband e.V.  
Forstweg 4  
08606 Tirpersdorf/ OT Brotenfeld

Staatsbetrieb Sachsenforst Graupa  
Bonnewitzer Straße 34  
01796 Pirna

Sächsischer Städte- und Gemeindetag  
Glacisstraße 3  
01099 Dresden

Sächsischer Landkreistag e.V.  
Käthe-Kollwitz-Ufer 88  
01309 Dresden

**Ihre Ansprechpartnerin**  
Stephanie Gießler

**Durchwahl**  
Telefon: +49 351 564-85410  
Telefax: +490351451008-89999

stephanie.giessler@  
smwa.sachsen.de

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
54-4013/4/19

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**

Dresden,  
31. Mai 2024



**Hausanschrift**  
**Sächsisches Staatsministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Ver-  
kehr**

Wilhelm-Buck-Straße 2  
01097 Dresden

**Außenstelle**  
Ammonstraße 10  
01069 Dresden

[www.smwa.sachsen.de](http://www.smwa.sachsen.de)

Verkehrsanbindung:  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien  
3, 7, 8 - Haltestelle Carolaplatz

\* Information zum Zugang für ver-  
schlüsselte elektronische Dokumente  
unter [www.smwa.sachsen.de/kon-  
takt.htm](http://www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm)

 [poststelle@smwa-sachsen.  
de-mail.de](mailto:poststelle@smwa-sachsen.de)

Industrie- und Handelskammer Dresden  
Langer Weg 4  
01239 Dresden

Industrie- und Handelskammer Leipzig  
Goedelerring 5  
04109 Leipzig

Industrie- und Handelskammer Chemnitz  
Straße der Nationen 25  
09111 Chemnitz

**Vollzug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);  
Befristete Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO und Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO für die Transporte von Kalamitätsholz im Freistaat Sachsen**

Extremwetterereignisse und die massenhafte Vermehrung von Schadinsekten haben zu einem großflächigen Absterben von Waldbeständen im Freistaat Sachsen geführt. Damit einhergehend droht der Verlust der Waldfunktionen. Insgesamt liegt das zu bewältigende Holzaufkommen deutlich über der jährlichen Holzeinschlagmenge zurückliegender Jahre. Für das Jahr 2024 wird mit einem vergleichbar hohen Schadholzpotalential wie in den vergangenen Jahren gerechnet. Ein zügiger Abtransport des Schadholzes ist aus Gründen des Waldschutzes dringend erforderlich, um eine weitere Ausbreitung der rindenbrütenden Schadinsekten und der damit verbundenen Vernichtung weiterer Waldflächen zu verhindern.

Zur zügigen Schadholzaufarbeitung sowie zur Vermeidung einer Käferkalamität gelten folgende Ausnahmen und Erlaubnisse gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO sowie § 29 Abs. 3 StVO für den Transport von teilbarer Leistung im Freistaat Sachsen als allgemein erteilt:

1. Von § 34 Abs. 6 Nr. 5 StVZO für Fahrzeugkombinationen mit mehr als vier Achsen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 44,00 t.

und

2. Nach § 29 Abs. 3 StVO bis zu einer Länge der Fahrzeugkombination (ohne Ladungsüberstand) von maximal 23 m gemäß Randnummer 110 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zur § 29 Abs. 3 StVO.

**I.**

Die Ausnahmegenehmigung gilt für das Gebiet des Freistaat Sachsen ab dem **15. Juni 2024** und endet mit Ablauf des **31. Dezember 2024**.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Transporte von Kalamitätsholz

1. aus den Kalamitätsgebieten zu Lager- und Umschlagplätzen, Bahnhöfen, Häfen oder zu Holz verarbeitenden Betrieben,

2. zwischen den unter 1. genannten Stellen,

sowie für Leerfahrten, die mit den Transporten nach 1. und 2. Im Zusammenhang stehen.

Industrierestholz wie Sägeholz, Hackschnitzel und aufbereitete Schnittware sind von der Ausnahmegenehmigung nicht umfasst.

## II.

Es gelten folgende Bedingungen:

1. Die Fahrzeugkombination darf hinsichtlich der erteilten Ausnahmen nur zur Beförderung des oben definierten Kalamitätsholzes verwendet werden, auch wenn es sich bei diesem um keine unteilbare Ladung im Sinne der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 handelt.

2. Bei Überschreitung der gemäß § 32 StVZO zulässigen Fahrzeuglängen muss eine gültige Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO vorliegen.

3. Die Vorschriften für die Fahrzeughöhe und –breite nach § 32 StVZO sowie die Achslasten und Gesamtgewichte der Einzelfahrzeuge gemäß § 34 StVZO sind einzuhalten.

## III.

Es gelten folgende Auflagen:

1. Die technische Eignung der Fahrzeugkombination ist durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen bereits in die Zulassungsbescheinigungen vorgenommenen Eintrag oder die Bestätigung des Herstellers nachzuweisen. Der Nachweis der Eignung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

2. Der Fahrzeughalter hat eine Bescheinigung seines zuständigen Versicherers beizubringen, dass sich die dem Pflichtversicherungs-Gesetz (PflVG) entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung auch auf die am Verkehr teilnehmenden Fahrzeuge erstreckt, für die eine Ausnahmegenehmigung per Allgemeinverfügung erteilt wurde. Er hat diese mitzuführen sowie zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

3. Die Transportunternehmen sollen dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) – Referat 42 – Postfach 100763, 01077 Dresden, Telefax: 0351/ 81391090, E-Mail: [poststelle@lasuv.sachsen.de](mailto:poststelle@lasuv.sachsen.de), die Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und Fahrten mitteilen.

4. Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter sorgfältiger Beachtung der jeweiligen Verkehrslage in Anspruch genommen werden.

5. Als Fahrzeugführer dürfen nur besonders geschulte Personen eingesetzt werden, die nach Eignung und Erfahrung ausreichende Gewähr für die vorschriftsmäßige Bedienung der technischen Einrichtungen und für die sichere Führung des Fahrzeuges bieten und über den Inhalt dieser Allgemeinverfügung belehrt wurden.

6. Diese Allgemeinverfügung ist vom Fahrzeugführer in lesbarer Kopie mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

7. Alle weiteren Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind, soweit keine weiteren Erlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen erteilt wurden, auch bei Kalamitätsholztransporten einzuhalten. Weisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörden sowie der Polizei ist unbedingt nachzukommen.

8. Der jederzeitige Widerruf dieser Genehmigung bleibt – auch im Einzelfall – vorbehalten.

#### IV.

Diese Ausnahmegenehmigung ergeht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) gebührenfrei.

gez. Mario Bause  
Referatsleiter

**Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.**